

Vollzugsreglement familienergänzende Kinderbetreuung der politischen Gemeinde Höri (Vollzugsreglement FEB)

Beschluss	7. September 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022
Stand	1. Januar 2027

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Antrag.....	1
Art. 2 Aus- und Weiterbildungen	1
Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens	1
Art. 4 Änderung der Verhältnisse	1
II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen	2
Art. 5 Auszahlung.....	2
Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	2
III. Kindertagesstätten	2
Art. 7 Anspruchsberechtigung	2
Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung	2
IV. Tagesfamilien	3
Art. 9 Leistungen	3
Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung	3
V. Spielgruppen (*1)	3
Art. 11. Anspruchsberechtigung	3
Art. 12 Leistungen.....	3
Art. 13 Höhe der Subventionen	4
VI. Schlussbestimmungen	4
Art. 14 Inkrafttreten.....	4
Anhang 1.....	5
Höhe Betreuungsgutscheine Kindertagesstätte und Tagesfamilien.....	5
Anhang 2 (*1)	6
Höhe Betreuungsgutscheine für Spielgruppenbesuch.....	6
Anhang 3 (*1)	7
Zeitlicher Anspruch für den Besuch Kindertagesstätte und Tagesfamilien.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss Verordnung Art. 6 Abs. 3 gelten:

- a Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
- b die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
- c die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen;
- d die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Verordnung Art. 7 einmal jährlich.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. Die Veranlagungsverfügung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Höri innert 10 Tagen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Auszahlung

¹ Beiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

² Bei Betreuungseinrichtungen, welche durch die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde getragen werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.

³ Bei Betreuungseinrichtungen, welche nicht durch die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde getragen werden, erfolgt die Auszahlung in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

⁵ Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.

⁶ Die Auszahlung erfolgt nachträglich. Der Besuch der Kinderbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten belegt werden.

⁷ Beiträge werden in Form von Betreuungsgutscheinen ausbezahlt.

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 für Kinderkrippen und Tagesfamilien und Anhang 2 für Spielgruppen ^(*1).

² Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 3 ersichtlich.

³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Dritten, umgerechnet auf die entsprechende Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

⁴ Erziehungsberechtigte haben für zusätzliche Betreuungstage Anspruch auf Gemeindebeiträge, sofern sie im Rahmen des ermittelten zeitlichen Anspruchs gemäss Verordnung Art. 6 Abs. 4-6 liegen. Die Erziehungsberechtigten haben für zusätzliche Betreuungstage einen Antrag zu stellen. Die Zusatztage sind zu belegen. Die Auszahlung erfolgt Ende des Folgemonates, nach bezogener Leistung.

III. Kindertagesstätten

Art. 7 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.

Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde und Kind.

³ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

⁴ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁵ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

IV. Tagesfamilien

Art. 9 Leistungen

¹ Die Betreuung in Tagesfamilien bietet eine stundenweise Betreuung für Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören oder durch die Gemeinde kontrolliert werden.

³ Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

⁴ Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagesfamilie ist der Besuch eines Basiskurses für Tagesfamilien eines anerkannten Verbandes.

⁵ Tagesfamilien dürfen maximal 6 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreuen.

Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.

³ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

V. Spielgruppen ^(*1)

Art. 11. Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 2.5 Jahren bis Eintritt in den Kindergarten.

² Werden bereits Betreuungsgutscheine für ein anderes Angebot im Rahmen der frühkindlichen Förderung durch die Gemeinde Höri entrichtet, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine für den Besuch der Spielgruppe.

Art. 12 Leistungen

¹ Die Spielgruppen bieten während zwei bis drei Stunden pro Halbtage eine familienergänzende Lern- und Spielumgebung.

² Die Spielgruppe fördert die Kinder in ihren sprachlichen, motorischen und sozialen Kompetenzen sowie den Selbstkompetenzen, wodurch die Entwicklung nachweislich gestärkt wird.

³ Die Spielgruppe versteht sich als Bildungsinstitution und ist dafür besorgt, dass der Übertritt in den Kindergarten reibungslos funktioniert.

Art. 13 Höhe der Subventionen

¹ Pro Kind werden maximal drei Spielgruppenbesuche pro Woche (max. 117 Halbtage/Schuljahr) subventioniert. Basis ist der Vertrag zwischen der Spielgruppenleiterin und den Erziehungsberechtigten.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung von CHF 10.00 pro Kind und Spielgruppenbesuch.

³ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Vollzugsreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Höri

Gemeindepräsident	Roger Götz
Gemeindeschreiberin	Karin Gautier

—

(*1) geändert mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 72 vom 16. Juni 2026

Anhang 1

Höhe Betreuungsgutscheine Kindertagesstätte und Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen				Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde	
				Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monate (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
	bis CHF	40'000	CHF	11.20	CHF 10.00
CHF	40'001	bis CHF 44'000	CHF	10.70	CHF 9.50
CHF	44'001	bis CHF 48'000	CHF	10.20	CHF 9.00
CHF	48'001	bis CHF 52'000	CHF	9.70	CHF 8.50
CHF	52'001	bis CHF 56'000	CHF	9.20	CHF 8.00
CHF	56'001	bis CHF 60'000	CHF	8.70	CHF 7.50
CHF	60'001	bis CHF 64'000	CHF	8.20	CHF 7.00
CHF	64'001	bis CHF 68'000	CHF	7.70	CHF 6.50
CHF	68'001	bis CHF 72'000	CHF	7.20	CHF 6.00
CHF	72'001	bis CHF 76'000	CHF	6.70	CHF 5.50
CHF	76'001	bis CHF 80'000	CHF	6.20	CHF 5.00
CHF	80'001	bis CHF 84'000	CHF	5.70	CHF 4.50
CHF	84'001	bis CHF 88'000	CHF	5.20	CHF 4.00
CHF	88'001	bis CHF 92'000	CHF	4.70	CHF 3.50
CHF	92'001	bis CHF 96'000	CHF	4.20	CHF 3.00
CHF	96'001	bis CHF 100'000	CHF	3.70	CHF 2.50
CHF	100'001	bis CHF 104'000	CHF	3.20	CHF 2.00
CHF	104'001	bis CHF 108'000	CHF	2.70	CHF 1.50
CHF	108'001	bis CHF 112'000	CHF	2.20	CHF 1.00
CHF	112'001	bis CHF 116'000	CHF	2.00	CHF 1.00
CHF	116'001	bis CHF 120'000	CHF	2.00	CHF 1.00
über CHF 120'000				-/-	-/-

Anhang 2 (*1)

Höhe Betreuungsgutscheine für Spielgruppenbesuch

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Spielgruppenbesuch	
	Vormittag (Preis CHF 25.00)	Nachmittag (Preis CHF 20.00)
bis CHF 50'000	CHF 15.00	CHF 10.00
CHF 50'001 bis CHF 60'000	CHF 13.00	CHF 8.50
CHF 60'001 bis CHF 70'000	CHF 11.00	CHF 7.00
CHF 70'001 bis CHF 80'000	CHF 9.00	CHF 6.50
CHF 80'001 bis CHF 90'000	CHF 7.00	CHF 5.00
CHF 90'001 bis CHF 100'000	CHF 5.00	CHF 3.50
über CHF 100'000	-/-	-/-

Anhang 3 (*1)

Zeitlicher Anspruch für den Besuch Kindertagesstätte und Tagesfamilien

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr
Paarhaushalt / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätte / Tagesfamilien
120 %	20 %	480
130 %	30 %	720
140 %	40 %	960
150 %	50 %	1'200
160 %	60 %	1'440
170 %	70 %	1'680
180 %	80 %	1'920
190 %	90 %	2'160
200 %	100 %	2'400